



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 2131 11

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 4. Mai 1983

Gemeinderat
9403 Goldach

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) die folgenden Planungserlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Tellstrasse-Sulzstrasse mit besonderen Vorschriften
- Teilzonenplan Tellstrasse-Sulzstrasse

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Planungserlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.-- (Fr. 400.-- Ueberbauungsplan; Fr. 300.-- Teilzonenplan).

Mit freundlichen Grüssen

Beilage:

- Planungserlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt und RF (2) / BD

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat